



gültig ab 13. September 2021

SCHUTZKONZEPT FÜR PFADIHEIM ROTER ZIEGEL IN WIL UNTER COVID-19

GRUNDSÄTZE

Die Anordnungen der Behörden (aktuell COVID-19-Verordnung 3 und COVID-19-Verordnung besondere Lage, siehe www.bag.admin.ch) sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Bestimmungen vor. Die Kantone können die Bestimmungen des Bundes allenfalls verschärfen.

Der Vermieter legt die Bedingungen fest, unter denen die Nutzung gemäss aktuell gültiger COVID-19-Verordnung möglich ist. Die Bedingungen werden regelmässig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Verantwortung, für die Einhaltung der COVID-19-Massnahmen und der Bedingungen dieses Schutzkonzeptes geht mit der Übernahme zu Mietbeginn vollumfänglich an den im Mietvertrag genannten Mieter über und endet nach der ordentlichen Rückgabe am Ende des Mietverhältnisses.

Für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich verweisen wir insbesondere auch auf die Rahmenvorgaben für des BASPO (<https://www.jugendundsport.ch/de/corona/faq.html#1>) und die kantonalen Regelungen (<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19/Schutzkonzepte-f-r-Sport-und-Veranstaltungen>).

Hilfreich ist auch die Sammlung von Links zu den Regelungen aller Kantone (<https://www.ch.ch/de/coronavirus/>). Kontrollen durch den Vermieter sind jederzeit möglich.

WAS ÄNDERT AM 13. SEPTEMBER 2021?

Neu sind Anlässe mit Zertifikatspflicht ohne Einschränkungen möglich, Für Teilnehmende unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht, wobei ab 12 Jahren ein Zertifikat empfohlen wird.

Private Feste und Veranstaltungen mit bis zu 30 Teilnehmenden haben eine Zertifikatspflicht in öffentlichen Gebäuden, wie dem Pfadiheim. Für Vereine und Schulen gelten meistens eigene Schutzkonzepte der Verbände oder Bildungsbehörden.

Öffentliche Anlässe ohne Zertifikatspflicht sind heikel und diversen Regeln unterworfen. Z.b. gilt ein Konsumationsverbot und Maskenpflicht in Innenräumen.

BEDENKE

Auch wenn der Vermieter eines Pfadiheims nicht für die Einhaltung der Vorschriften während der Vermietungsdauer verantwortlich ist, macht es trotzdem wenig Sinn, ein Pfadiheim für Anlässe zu vermieten, welche gemäss den aktuell Vorschriften verboten sind. Die Schutzmassnahmen sind keine exakte Wissenschaft. Es ist nicht so, dass das Virus exakt nach 1.5 Metern zu Boden fällt und nicht mehr übertragen wird. Oder exakt nach einem 15-minütigen Kontakt ansteckend wird. Es geht um die kritische Menge von Viren. Jede Massnahme für sich reduziert das Risiko einer Ansteckung. Und alle Massnahmen zusammen reduzieren das Risiko noch mehr. Das BAG empfiehlt weiterhin:

1. Hygieneregeln einhalten!
2. Zertifikat oder Testen
3. Distanz und Eigenschutz durch Abstand und Maske tragen ¹

¹ für Teilnehmende und Leitende in Lagern nicht mehr obligatorisch

1. HANDHYGIENE

Alle im Pfadiheim anwesenden Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Der Mieter stellt den anwesenden Personen (Gäste) Desinfektionsmittel am Eingang zur Verfügung.

Alle Personen waschen sich regelmässig, insbesondere beim Betreten des Pfadiheims und vor dem Essen, die Hände mit Wasser und Seife im Bad beim Eingang oder desinfizieren die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel.

In den Bädern und in der Küche stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern bereit. Sollte es nicht möglich sein die Hände zu waschen, nimmt man Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

Eine Grundmenge an Flüssigseife und Einmalhandtüchern werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

2. ABSTAND HALTEN ²

Alle Personen halten wo immer möglich 1.5 m Abstand zueinander. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den belegten Betten zu achten.

Massnahmen

Übernachtung (A): In den Schlafräumen gelten keine Abstandsbeschränkung mehr, sofern die schlafenden Personen abwechslungsweise Kopf an Fuss schlafen. (Normal schlafend können je drei Erwachsene in der oberen Etage und je drei unten schlafen. Dies ergibt eine Maximalbelegung von 6 Personen pro Schlafsaal und 3 im Leiterzimmer. Sind Paare dabei, soll ein Bett zwischen den Paaren ausgelassen werden und somit sind 4 Personen pro Etage (8 pro Schlafsaal) möglich. **Für Schlafräume, welche nur mit Kindern belegt sind, gelten keine Einschränkungen der Belegung.**

Teilen sich Angehörige der gleichen Familie oder des gleichen Haushalts ein gemeinsames Zimmer, so können mehr als die genannte Anzahl Personen im gleichen Schlafräum übernachten.

<u>Belegungszahlen</u>	<u>Kopf an Fuss schlafend</u>	<u>normal schlafend</u>	<u>normal mit Paaren</u>
Schlafsaal 1	12 Personen (auf 2 Etagen)	6 Erwachsene	4 Paare
Schlafsaal 2	12 Personen (auf 2 Etagen)	6 Erwachsene	4 Paare
Leiterzimmer	6 Personen (auf 3 Etagen)	3 Erwachsene	3 Paare

Daraus ergibt sich die maximale Belegung A von 15-30 Erwachsenen oder 11 Paaren im Pfadiheim.

Nicht benötigte Schlafsäle werden abgeschlossen. Dies reduziert den Reinigungsaufwand am Ende des Mietverhältnisses.

Im Ess- und Aufenthaltsraum gilt es in möglichst aufgelockerter Form an den Tischen verteilt zu sitzen. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, soll zeitlich versetzt gegessen werden. bei Privaten Festen und allen anderen Anlässen **ohne Zertifikatspflicht gilt ein Konsumationsverbot.**

<u>Belegungszahlen</u>	<u>m²</u>	<u>Erwachsene</u>
Aufenthaltsraum EG	43.62m ²	20 Erwachsene
Galerie OG	39.20m ²	20 Erwachsene
Küche EG	12.60m ²	5 Erwachsene
Entrée EG	24.80m ²	8 Erwachsene
Vorraum UG	9.50m ²	2 Erwachsene

² Für Anlässe mit Zertifikatspflicht für alle Teilnehmenden über 16 Jahre entfällt das ganze Kapitel «Abstand halten».

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des Pfadiheimes für Mahlzeiten (nur noch mit Zertifikat ab 16 Jahren oder bei Lagern) und andere Tagesaktivitäten von 25-40 Personen (B).

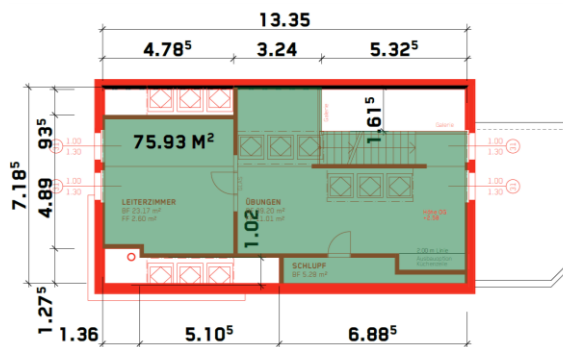
Überzählige Tische und Stühle sind aus den Räumen zu entfernen und wenn möglich wegzuschliessen. Dies reduziert den Reinigungsaufwand am Ende des Mietverhältnisses.

Für die maximale kombinierte Belegung des Pfadiheims gilt der kleinere der beiden Werte A respektive B. Maximal aber 30 Personen inklusive Kinder für private Anlässe oder 30 Personen mit Jahrgang 2000 und älter für Lager..

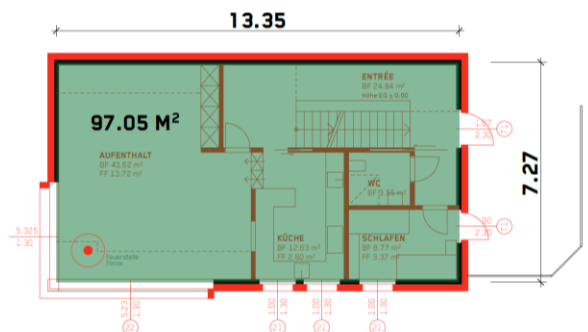
Die Nutzung der Toiletten, Urinale, Wasch- und Duschräume ist so zu organisieren, dass pro Raum die Abstandsregeln eingehalten werden können.

WC- und Duschkabinen können separat betrachtet werden, da die Hygieneregeln durch die Trennwände umgesetzt sind.

WC EG	3.55m ²	1 Erwachsener
Bad 1+2 UG	5.20m ²	2 Erwachsener (oder 1 WC, 1 Dusche, 1 Lavabo)



Dachgeschoss mit Galerie rechts, PfadiWil Raum links steht für Vermietungen nicht zur Verfügung



Erdgeschoss mit Aufenthaltsraum links, Entrée, Küche, sowie WC EG mit Dusche und Leiterschlafrum mit 6 Betten auf 3 Etagen rechts



Untergeschoss mit zwei Schlaflsälen sowie zwei Badezimmer mit WC und Dusche, Technikraum nur von Aussen zugänglich

Maskenpflicht für Aktivitäten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Es gilt Maskenpflicht für Anlässe ohne Zertifikatspflicht für alle Personen ab 12 Jahren in sämtlichen Räumen, wo der Abstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann. Nach wie vor empfehlen wir bei der Zubereitung von Verpflegung Atemschutzmasken zu tragen.

Ausnahmen der Maskenpflicht bei Lagern sind möglich beim Essen (sitzend), Duschen und im Schlafraum.

Massnahmen

Falls mehrere Personen in kleinen Räumen (Küche, Leiterzimmer, etc.) arbeiten, sind Atemschutzmasken zu tragen.

Bei der Zubereitung von Verpflegung sind generell Atemschutzmasken zu tragen.

Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen haben Personen über 12 Jahre Masken zu tragen, ausser bei grosszügigen räumlichen Bedingungen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Zwischen zwei Vermietungen werden sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter durch den Vermieter gereinigt oder desinfiziert, sofern zwischen den Vermietungen nicht mindestens 24 Stunden liegen.

Das Gleiche gilt für das herausgegebene Geschirr und Küchenmaterial.

Der Mieter reinigt oder desinfiziert entsprechend der Nutzung regelmässig sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter.

Die Räume sind regelmässig zu lüften. Wir empfehlen pro Stunde 10 Minuten.

Wenn möglich werden verschliessbare Abfallbehälter verwendet. Offene Behälter werden einmal pro Tag geleert. In jedem Fall ist es empfehlenswert, Einlegesäcke zu verwenden.

Reinigungsmittel und Einlegesäcke werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

Für die Reinigung genügen herkömmliche Putzmittel. Es wird empfohlen, diese mit Bedacht anzuwenden und umweltfreundliche Produkte zu bevorzugen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessenen Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

Gefährdete Personen werden weder für die Reinigung noch für die Übernahme respektive Rückgabe des Pfadiheimes eingesetzt.

5. COVID-19-ERKRANKTE PERSONEN

Kranke Personen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. (vgl. www.bag.admin.ch Umgang mit Erkrankten)

Massnahmen

Für den Umgang mit erkrankten Personen unter den Teilnehmenden trägt der Mieter die volle Verantwortung. Im Interesse der Gesundheit der aktuellen und der nachfolgenden Mieter sind erkrankte Personen sofort zu isolieren und zu evakuieren. Die Vermietung wird ebenfalls informiert.

6. BESONDERE SITUATIONEN

Gewährleistung des Schutzes in besonderen Situationen

Massnahmen

Die Übernahme und Rückgabe des Pfadiheimes erfolgt mit je einer Person als Vertreterin des Mieters und des Vermieters. Sie tragen dabei Schutzmasken.

Die Essensausgabe erfolgt tischweise an einer Festsstrasse oder direkt an den Tischen. Das Essen wird durch das Küchenteam ausgegeben. Gleichzeitig wird auch das Besteck verteilt. Auf Buffets und Selbstbedienung ist zu verzichten.³

7. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Es werden keine Kopfkissen zur Verfügung gestellt. Für die Matratzen werden frisch gewaschene Leintücher, Fixleintücher oder Überzüge zur Verfügung gestellt, die zwingend verwendet werden müssen. Die Personen, welche übernachten, bringen einen eigenen Schlafsack sowie Kissen mit.

Zwischen zwei Vermietungen werden alle Geschirrtücher, Leintücher, Fixleintücher oder Matratzenüberzüge durch den Vermieter bei mindestens 60°C gewaschen. Bei der Rücknahme und beim Waschen der Textilien sind zwingend Einweghandschuhe zu verwenden.

In den Toiletten und Waschräumen sind Papierhandtücher zu verwenden.

Es wird nur das nötige Ess- und Kochgeschirr und Besteck herausgegeben. Alles übrige Material wird entfernt oder weggeschlossen. Dadurch wird der Reinigungsaufwand am Schluss der Vermietung reduziert.

Es sind möglichst wenig Gegenstände herumliegen zu lassen (keine Spiele, keine Infobroschüren). Dadurch kann aufwendiges Reinigen vermieden werden.

Nicht benötigte Schränke sind abzuschliessen.

Es werden durch den Vermieter keine Schutzmasken, Desinfektionsmittel oder ähnliches zur Verfügung gestellt. Diese muss der Mieter selbst mitbringen.

Grössere Gruppen sollen in Untergruppen aufgeteilt werden, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen. Dies gilt wenn möglich auch für die Belegung der Schlafräume.

Um weitere Schlafgelegenheiten zu ermöglichen, kann dem Mieter erlaubt werden, beim Pfadiheim einzelne Zelte aufzustellen.

³ Für Anlässe mit Zertifikatspflicht für alle Teilnehmenden über 16 Jahre kann auf diese Massnahme verzichtet werden.

8. INFORMATION

Information der Mieter und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen
Alle Personen, welche im Pfadiheim Arbeiten verrichten, werden durch den Vorstand des Heimvereins über dieses Schutzkonzept informiert.
Mieter, welche bereits einen bestehenden Mietvertrag haben, werden schriftlich über das Schutzkonzept informiert. Neue Mieter erhalten das Schutzkonzept zusammen mit dem Mietvertrag zugesendet.
Bei der Übernahme des Pfadiheims wird der Mieter nochmals über die geltenden Regeln und das Schutzkonzept informiert.
Am zentralen Anschlagbrett hängen das Schutzkonzept des Heims und die Verhaltensregeln des BAG.
Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln in seiner Verantwortung liegt.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Heimverein, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen
Der Mieter gibt dem Vermieter die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständige Person bekannt.
Der Mieter führt eine vollständige Liste der anwesenden Personen inklusive Kontaktdaten. Wird bei einer dieser Personen innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung des Pfadiheims das Coronavirus nachgewiesen, sind alle anwesenden Personen und der Vermieter zu informieren. Kontaktlisten sind kein Freibrief und ersetzen funktionierende Schutzkonzepte und das Einhalten der Schutzmassnahmen nicht.
Sollte es während oder nach einer Vermietung zu einem Ansteckungsfall kommen, ist die Pfadi Helpline 0800 22 36 39 durch den Vermieter zu informieren.
Der Vermieter protokolliert sämtliche durch ihn durchgeführten Reinigungsmassnahmen.

ABSCHLUSS UND UNTERSCHRIFTEN

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Vorlage der Stiftung Pfadiheime Schweiz erstellt. Der unterzeichnende Mieter akzeptiert die verlangten Massnahmen als Teil seines Mietvertrages des Pfadiheims Roter Ziegel Wil und ist für die Umsetzung verantwortlich.

Der Vermieter ist zwingend zu informieren, falls eine Person aus der Gästeliste bis 14 Tage nach dem Aufenthalt im Pfadiheim nachweislich am Coronavirus erkrankt ist.

Mieter **Name**

Ort Datum

Unterschrift

Verantwortliche Person Umsetzung Schutzkonzept:

Falls für die Umsetzung des Schutzkonzeptes eine andere Person die Verantwortung trägt, als die als Mieter unterschreibende, so soll diese Person zusätzlich folgend unterschreiben.

Mieter **Name**

Ort Datum

Unterschrift

ANHÄNGE

Checkliste für den Mieter

Checkliste für den Vermieter